

PRINZIP UND WIRKLICHKEIT DER SCHUTZVERANTWORTUNG

JAN VAN AKEN

Auslandseinsätze der Bundeswehr werden auch in Zukunft damit gerechtfertigt werden, dass es Menschenrechte zu schützen gilt. Vor diesem Hintergrund lohnt ein kritischer Blick auf die Bedeutung von *Responsibility to Protect* (R2P) im parlamentarischen Betrieb. Seit das Prinzip der ›Schutzverantwortung‹ 2001 vorgestellt wurde, wird darüber gestritten. BefürworterInnen sehen es als eine Aufwertung von individuellen Menschenrechten gegenüber Staatenrechten. Andere – und zu denen gehöre ich – befürchten eine weitere Aufweichung des Interventions- und Gewaltverbotes. Militärischen Eingriffen wäre unter dem Vorwand des Menschenrechtsschutzes Tür und Tor geöffnet.

Festzuhalten ist, dass die Schutzverantwortung kein neues Recht setzt, wie manche behaupten, aber sicherlich dazu beiträgt, das bestehende *Recht auf Intervention* als *Pflicht zur Intervention* zu interpretieren.

SCHUTZVERANTWORTUNG IN DER POLITISCHEN DEBATTE

Das Prinzip der Schutzverantwortung wird in parlamentarischen Debatten gern auf eine schlichte Formel reduziert: militärisch intervenieren oder nichts tun. Differenzierte Auseinandersetzungen um vermeintlich widerstreitende Ansprüche zwischen der Souveränität von Staaten, einer Garantie der Menschenrechte und dem Gewaltverbot, wie sie im akademisch-intellektuellen Raum geführt werden, finden hier nicht statt.

In jeder Bundestagsdebatte zu einem Auslandseinsatz der Bundeswehr heißt es, militärisches Eingreifen sei unvermeidbar. Dabei betonen VertreterInnen aller anderen Parteien, dass sie zivilen Konfliktlösungen immer den Vorrang gäben und militärisches Eingreifen politische Lösungen nicht ersetzen könne. Hier und jetzt sei es dennoch geboten, militärisch einzugreifen, um einer unmittelbaren Bedrohung von Menschenleben zu begegnen und der Schutzverantwortung gerecht zu werden. Wer sich diesem ›Töten, um zu Retten‹ verweigert, wird kurzerhand beschuldigt, Tod und Leid unzähliger Menschen billigend in Kauf zu nehmen. Die Militärintervention wird zur Pflicht erhoben und mit dem Versprechen auf Lebensrettung verbunden. Wer kann da schon Nein sagen? Unterschlagen wird dabei, dass Militärinterventionen keinesfalls das Ende von Gewalt darstellen. Im Gegenteil: Durch militärische Gewalt werden menschliches Leid und zivile Opfer verursacht sowie neue Konflikte erst geschaffen. Auch gehen Militäreinsätze regelmäßig mit schweren Menschenrechtsverletzungen einher, die zudem in aller Regel straffrei bleiben. Nicht zu vergessen sind die mittel- und langfristigen gesellschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Kosten. Afghanistan, Irak, und Libyen haben dies gezeigt. So unterschiedlich diese Länder und ihre Konfliktgeschichten sind, so sehr ähneln sich die Schwierigkeiten, nach den Verwüstungen einer militärischen Intervention zu einem halbwegs funktionierenden Staatswesen zurückzufinden, geschweige denn zum Frieden.

BefürworterInnen einer militärischen ›Verantwortungsübernahme‹ setzen Men-

schenrechtsschutz und Lebensrettung gleich. Damit reduzieren sie unausgesprochen – wenn auch nicht notwendigerweise gewollt – Menschenrechte auf das nackte (Über-)Leben. Wenn massenhafter Mord und Tod zu erwarten ist, soll eingegriffen werden – und zwar militärisch. Dieser Akt wird dann als ›internationale Verantwortung‹ definiert. Was damit aus dem Blick gerät, ist die Tatsache, dass Gewaltkonflikte Ursachen haben, dass ihnen vielfältige Entwicklung vorausgeht. Kein Konflikt ist plötzlich einfach da und beginnt mit massiver Gewalt. Was ist mit der Verantwortung für eine ungerechte Handelspolitik, für die Stärkung repressiver Regime durch Waffenlieferungen, für die von Industrienationen verursachte Umweltzerstörung und mit der Verantwortung für alle anderen Eingriffe, die ihren Teil zur Konfliktentwicklung beigetragen haben? Hiervon wird die ›internationale Gemeinschaft‹ in dieser Logik freigesprochen.

Militärinterventionen werden stets aufs Neue mit dem Hinweis begründet, dass es ein zweites Ruanda niemals geben dürfe. Das internationale Versagen hatte allerdings auch in diesem Fall lange vor den ungeheuerlichen Massakern begonnen und bestand vor allem darin, alle Anzeichen ignoriert und schlichtweg zugesehen zu haben, wie sich der Konflikt immer weiter zuspitzte (vgl. Leidecker in diesem Heft). Die Lehre aus Ruanda ist deshalb nicht, zukünftig früher und ›robuster‹ einzugreifen, sondern internationale Verantwortung dort zu übernehmen, wo es um Konfliktprävention geht: also rechtzeitig mit friedlichen Mitteln Konflikte zu entschärfen und gewaltfrei zu bearbeiten.

AUS LINKER ABWEHRHALTUNG IN DIE OFFENSIVE

Die Vorstellung, es gäbe keine Alternative zum Militär, haben auch manche in unserer Partei so weit verinnerlicht, dass sie darauf drängen, das ›Nein‹ zu Militäreinsätzen zu relativieren. Eine Debatte über die zunehmende Militarisierung des außenpolitischen Denkens müssen wir deshalb nicht nur in der breiten Öffentlichkeit führen, sondern auch in unseren eigenen Reihen.

Bisher haben wir vor allem einen Abwehrkampf dagegen geführt, Militäreinsätze mit dem Schutz von Menschenrechten zu rechtfertigen. Nur hilft es nicht, eine generelle Unverträglichkeit von R2P mit dem Völkerrecht oder der UN-Charta zu behaupten. Es reicht auch nicht, die so gern bemühten geostrategischen und imperialen Interessen zu beklagen, zu deren Durchsetzung sich die Akteure der Menschenrechte missbräuchlich bedienen. Wir können uns nicht als Völkerrechtspartei bezeichnen und gleichzeitig so tun, als sei das völkerrechtliche Gewaltverbot absolut und der Verweis aufs Völkerrecht Begründung genug gegen den Einsatz von Gewalt. Wir müssen anerkennen, dass die UN-Charta Ausnahmen vom Gewaltverbot macht, wenn der Weltfrieden bedroht ist, und dann – als letztes Mittel – auch militärische Interventionen zulässt. Das heißt natürlich noch lange nicht, dass wir deshalb Militäreinsätzen zustimmen müssen, wie manche in unserer Partei behaupten. Aus meiner Sicht müssen wir aber, statt Elemente der UN-Charta zu ignorieren, uns aktiv dafür einsetzen, dass dieses letzte Mittel niemals Anwendung finden muss. Die UN-Charta gibt uns dabei sowohl den normativen Rahmen als auch Argumente



Die Frauenakademie Nuri Dersimi bietet in Rojava mehrwöchige Weiterbildungskurse für Frauen zu Frauenbefreiung, Geschichte, Politik und kurdischer Sprache.

an die Hand, von denen aus zivile Alternativen gedacht werden müssen: das grundsätzliche völkerrechtliche Gewaltverbot, das Gebot der friedlichen Streitbeilegung und das Prinzip der territorialen Souveränität.

Auch gilt es mit dem ideologisch motivierten Unsinn aufräumen, nach dem die westlichen Mächte, angeführt von den USA, die vehementesten Befürworter von R2P seien. Den USA sind die Menschenrechte im Zweifelsfall so egal wie allen anderen Großmächten. Sie wollen ihre Interessen durchsetzen und dies im Zweifel auch mit militärischen Mitteln. Würde sich das Prinzip der Schutzverantwortung

völkerrechtlich etablieren, entstünde ein von ihnen unerwünschter Handlungs- und Erklärungsdruck. Vieles spricht dafür, dass auch die anderen ständigen UN-Sicherheitsratsmitglieder Großbritanniens, Frankreich, Russland und China (also nicht nur der Westen) der Schutzverantwortung als verbindlichem Prinzip eher ablehnend gegenüberstehen, weil sie sich in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht einengen lassen wollen. Dient es im konkreten Fall ihren Interessen, wie im Fall Libyen, werden sie sich auf die Schutzverantwortung beziehen. Doch weder ›brauchen‹ sie die Schutzverantwortung, um Militärinterventionen zu legitimieren – siehe die Piraterie vor Somalia –, noch werden sie intervenieren, wenn ihr Eigeninteresse dem entgegensteht. Dies stimmt auch, wenn Menschenrechte in großem Maßstab verletzt und Menschen getötet werden.

Nun zu den Menschenrechten. Es kann und darf nicht sein, dass wir als LINKE die Existenz oder Schwere von Menschenrechtsverletzungen infrage stellen oder relativieren, um unsere Argumente gegen Militäreinsätze zu untermauern, oder weil es ideologisch bequemer ist. Menschenrechte sind unteilbar. Das Fahrverbot für Frauen in Saudi-Arabien verletzt diese ebenso wie die systematische Unterdrückung von Pressefreiheit und die staatliche Verfolgung von Homosexuellen in Russland. Beides müssen wir öffentlich kritisieren.

Wenn wir friedenspolitisch überzeugen wollen, müssen wir uns aus unserer engen Abwehrhaltung befreien. Sie kann auf Dauer nicht verbergen, dass es uns an friedenspolitischen Konzepten mangelt, um der vermeintlichen Alternativlosigkeit des Militärischen mehr entgegenzusetzen als ihr eigenes Grauen



und die Interessensgeleitetheit der Akteure. Wir müssen uns von dem moralischen Druck lösen, eine vermeintlich gleichwertige Alternative zur schnellen Lösung von Konflikten vorweisen zu können, sondern uns immer wieder vor Augen führen, dass Militär eben keine schnelle Lösung ist. Wir müssen begreifen, dass gewaltfreie Konfliktbearbeitung auf Vorbeugung setzt, sich aber nicht auf sie beschränken muss. Auch inmitten von Gewaltkonflikten kann gewaltfrei interveniert werden – mit humanitärer Hilfe, mit Diplomatie, mit gewaltfreiem Schutz, mit dem Öffnen von Fluchtwegen und dem Schließen von Nachschubrouten für Waffen und Geld. Wir müssen gewaltfreie Möglichkeiten aufzeigen. Und wir müssen sie selbst ernst nehmen, statt

Trauerfeier für den 19-jährigen YPG-Kämpfer Tofan Dêrik, der am 15. Oktober 2014 bei Kämpfen gegen den IS ums Leben kam.

sie – wie in den aktuellen Polemiken nach denen Yogamatten oder Protestbriefe den Islamischen Staat nicht aufhalten können – ungewollt selbst zu diskreditieren.

Solange globales Handeln von Kapital- und Herrschaftsinteressen geleitet ist, werden Menschenrechte in großem Umfang verletzt, ohne dass wir es unmittelbar verhindern oder eindämmen können – weder mit militärischen noch mit gewaltfreien Mitteln. Die Frage einer nichtmilitärischen Außenpolitik kann deshalb nur Teil eines größeren Projekts sein: alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen Menschen unterdrückt und ihrer Rechte beraubt werden.